

31/SN-153/ME

**INSTITUT FÜR BILDNERISCHE ERZIEHUNG UND KUNSTWISSENSCHAFT  
AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE**

Wien, 24. April 1998

Betrifft: UniStG. Änderung 1998 - Zweitbegutachtung

28.4.98

Schrofbeck

Die vorgeschlagenen Änderung des UniStG betreffend

*Anlage 1, Diplomstudien, 3. Lehramtsstudium, ad 3.2d)*

ist wie folglich argumentiert nicht auf den Wortlaut „künstlerische Unterrichtsfächer (Bildnerische Erziehung, Instrumentalerziehung, Musikerziehung, Textiles Gestalten, Werkerziehung)“ umzuformulieren:

Das Studium der Bildnerischen Erziehung war bereits wie die anderen hier genannten Studien (= künstlerischen Lehramtsfächer) im AHStG als künstlerisch-wissenschaftliches Studium bezeichnet worden; es ist überdies bereits seit dem Inkrafttreten des UniStG vor einem Jahr so geregelt worden; so ist kein Anlaß ersichtlich, den Zusatz „wissenschaftlich“ wegzulassen, da wesentliche Bestandteile des Faches in den Bereichen Kunst- und Kulturwissenschaft sowie deren Methoden, ebenso wie die künstlerische Praxis sind.

Die in der Erstbegutachtung in bezug auf die künstlerischen Fächer erhobene Forderung nach einheitlicher Terminologie soll nicht auf die Lehramtsfächer angewendet werden, die ja etwa zu einem zwei Drittel Anteil aus wissenschaftlich-pädagogischen Inhalten bestehen.

Der bestehende Wortlaut im UniStG 1997 soll an dieser Stelle, Anlage 1, 3.2, beibehalten werden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme,

*Anna Pritz*

HS. Ass. Mag. Anna Pritz  
Institut für Bildnerische Erziehung  
Akademie der bildenden Künste Wien

